



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 26. September 2013  
(OR. fr)

13967/13

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0416 (COD)**

---

**CODEC 2099  
AGRI 595  
AGRIFIN 140**

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: CSA/Conseil

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts (GA)

---

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV stützt, am 8. Dezember 2011 übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 22. Februar 2012<sup>2</sup> abgegeben.
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>3</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

---

<sup>1</sup> Dok. 18761/11.

<sup>2</sup> ABl. C 143 vom 22.5.2012, S. 149.

<sup>3</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 11. September 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein<sup>1</sup>.
5. Der Sonderausschuss Landwirtschaft wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 32/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Dok. 12908/13.